

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

57. Jahrgang

Würzburg, 2. Februar 2012

Nr. 2

Am 08.01.2012 verstarb unser Mitarbeiter

### Herr Paul Zehe

im Alter von 62 Jahren.

Herr Paul Zehe wurde am 01.09.1979 beim damaligen Versorgungsamt Würzburg eingestellt und am 01.11.1986 an das ehemalige Gewerbeaufsichtsamt Würzburg versetzt. Mit der Angliederung der Gewerbeaufsicht an die Bezirksregierungen zum 01.01.2005 wurde Herr Zehe der Regierung von Unterfranken zugewiesen und war seit dieser Zeit im Sachgebiet „Haushalt“ beschäftigt.

Der frühe Tod unseres Kollegen hat uns alle tief getroffen. Wir trauern um einen besonders liebenswürdigen, immer freundlichen, engagierten und stets hilfsbereiten Menschen.

Mit Herrn Paul Zehe hat die Regierung einen allseits geschätzten Mitarbeiter verloren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Würzburg, 12.01.2012

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident von Unterfranken

Peter Räck  
Personalratsvorsitzender

Am 11.01.2012 verstarb unser Mitarbeiter

### Herr Raimund Braunreuther

im Alter von 64 Jahren.

Herr Raimund Braunreuther wurde am 02.06.1972 bei der Regierung von Unterfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) eingestellt und war seit dieser Zeit im Sachgebiet „Bezirksplanungsstelle“ bzw. „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ tätig. 1992 wurde er zum stellvertretenden Sachgebietsleiter bestellt und war seit 2001 insbesondere für die Aufgaben der Landesplanung zuständig. Besondere Verdienste erwarb er sich als allseits anerkannter Experte für die Entwicklung des Einzelhandels in Unterfranken.

Im März 2010 schied er mit Beginn der Freistellungsphase seiner Altersteilzeit aus dem aktiven Dienst bei der Regierung von Unterfranken aus. Der Tod unseres Kollegen hat uns alle tief getroffen. Wir trauern um einen besonders liebenswürdigen, immer freundlichen, äußerst engagierten und stets hilfsbereiten Menschen.

Raimund Braunreuther hat sich zudem als langjähriges Mitglied des Marktgemeinderates von Höchberg und als Zweiter Bürgermeister außerordentliche Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung erworben und wurde für sein großes Engagement im Juli 2011 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Mit Raimund Braunreuther hat die Regierung einen allseits geschätzten Mitarbeiter verloren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Würzburg, 16.01.2012

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident von Unterfranken

Peter Räck  
Personalratsvorsitzender

## Inhaltsübersicht:

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 12.01.2012 Nr. 10-A 2161.00-1/05 über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen .....	10
Bek vom 19.01.2012 Nr. 12.1444.07-1/12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2012 .....	11
Bek vom 17.01.2012 Nr. 12-1444.14-4/11 über Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2012 .....	12
Bek vom 09.01.2012 Nr. 12-1444.11-5/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2012 .....	13
Bek vom 23.01.2012 Nr. 12-1444.03-2/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2012 .....	13
Bek vom 23.01.2012 Nr. 12-1444.12-6/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2012 .....	14

Bek vom 24.01.2012 Nr. 12-1444.12-5/11 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2012 .....	15
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Bek vom 24.01.2012 Nr. 12-1444.11-6/11 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2012 .....	15
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 12.01.2012 Nr. 24-8415.00-1/12 über die Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1) am 07.02.2012 .....	16
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

### Bezirk Unterfranken

Bek vom 05.01.2012 Az. 8108LORB2602196700 über die öffentliche Zustellung an Dr. Jens Lorber, geb. 26.02.1967 .....	17
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

### Nichtamtlicher Teil:

Buchbesprechungen .....	17
-------------------------	----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

### Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 12.01.2012, Nr. 10-A 2161.00-1/05, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20.12.2007 (GVBl S. 992) erteilt die Regierung von Unterfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I.

- Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Unterfranken im Jahr 2012 Lotterien und Ausspielungen veranstalten, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz erfüllen oder nach der Satzung oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen:
  - Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V. mit seinen Untergliederungen
  - Bayer. Rotes Kreuz mit seinen Untergliederungen
  - Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Malteser Hilfsdienst e.V.)
  - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
  - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Bayern mit seinen Untergliederungen
  - Lebenshilfe – Landesverband Bayern einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen
  - Sozialverband VdK Deutschland mit seinen Untergliederungen
  - Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
  - Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.
  - Förderverein Wärmestube e.V., Würzburg
  - Wildwasser Würzburg e.V.

- Clubs von Lions in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
  - Clubs von Rotary in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
  - Clubs von Zonta in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
  - Elternbeiräte und Fördervereine von Kindergärten, Kinderhorten und Schule, die in Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen bzw. evangelischen Kirche stehen
  - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern
  - Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der römisch-katholischen Kirche
  - Feuerwehrvereine
  - Gesangvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
  - Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
  - Sportvereine, die dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. angehören
  - Schützenvereine, die einem nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband angehören
  - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
  - Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
  - Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
  - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
  - Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
  - Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in

Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.

4. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

## II.

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
  - Veranstalter
  - verantwortliche Person(en)
  - Art, Ort und Zeit der Veranstaltung
  - Anzahl der Lose und Lospreis
  - Verwendung des Reinertrages
3. Der Losverkauf darf ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Volksfeste, Schützenfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Vereinsjubiläen und ähnlicher, nicht kommerzieller Feste durchgeführt werden und einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
6. Mit der Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
7. Durch die Veranstaltung oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

## III.

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV, GVBl. S. 906) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung, die Angaben über die Einnahmen durch den Losverkauf, den Wert der ausgespielten Gewinne, die Kosten und den Reinertrag enthalten soll, zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und mit den Belegen mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Die Regierung von Unterfranken und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

## IV.

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen

des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

## V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 02.02.2012 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2012.

**Wegen der derzeit nicht absehbaren Entwicklung der Rechtslage im Laufe des Jahres 2012 müssen nachträgliche Änderungen bzw. der Widerruf dieser Erlaubnis vorbehalten werden.**

Würzburg, 12.01.2012  
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident

GAP1 2161

RABI 2012 S. 10

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 19.01.2012 Nr. 12-1444.07-1/12

## I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen hat in ihrer Sitzung am 13.12.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.01.2012 Nr. 12-1444.07-1/12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Freilandmuseum Fladungen, Silcherstraße 5, Zimmer O 62, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.01.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsleiter

## II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen für das Haushaltsjahr 2012 folgende

## **Haushaltssatzung**

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.595.700 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 445.100 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 15 der Satzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

Betriebskosten		1.190.000,00 €
Investitionskosten		224.500,00 €
Sonderkosten		
Sonderbetriebskosten Landkreis Rhön-Grabfeld		20.223,13 €
Sonderbetriebskosten Stadt Fladungen		1.263,95 €

(2) Die Umlage beträgt

a) Betriebskostenumlage		1.190.000,00 €
Bezirk Unterfranken	(66 v.H.)	785.400,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	(32 v.H.)	380.800,00 €
Stadt Fladungen	( 2 v.H.)	23.800,00 €
b) Investitionskostenumlage		224.500,00 €
Bezirk Unterfranken	(66 v.H.)	148.200,00 €
Landkreis Rhön-Grabfeld	(32 v.H.)	71.800,00 €
Stadt Fladungen	( 2 v.H.)	4.500,00 €
c) Sonderumlagen		
Sonderbetriebskostenumlage Landkreis Rhön-Grabfeld		20.223,13 €
Sonderbetriebskostenumlage Stadt Fladungen		1.263,95 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Würzburg, 16.01.2012  
Zweckverband Fränkisches Freilandmuseum Fladungen

Thomas Habermann  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 11

**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für das Wirtschaftsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 17.01.2012 Nr. 12-1444.14-4/11

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 13.12.2011 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 21.12.2011 Nr. 12-1444.14-4/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain, Goethestraße 1, 97072 Würzburg, 2. Stock während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 17.01.2012

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

**II.**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbands- und Betriebssatzung i. V.m. Art. 41 KommZG und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM) für 2012 folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 4.152.000 €  
in den Aufwendungen mit 4.285.000 €  
und einem Jahresverlust von 133.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 793.000 €  
und Ausgaben mit 793.000 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

entfällt

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.  
 Würzburg, 5. Januar 2012  
 Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain  
 Nuß, Landrat  
 Verbandsvorsitzender  
 GAPI 1444 RABI 2012 S. 12

in den Einzahlungen aus  
 Investitionstätigkeit mit **95.000 EUR**  
 und in den Auszahlungen aus  
 Investitionstätigkeit mit **95.000 EUR**  
 somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von **0 EUR**  
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Der durch Gebühren, Staatszuschüssen und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan

für die laufende Verwaltungstätigkeit (ohne Verwaltungskostenpauschale)	<b>383.644 EUR</b>
für die Verwaltungskostenpauschale	<b>59.077 EUR</b>
für die laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt	<b>442.721 EUR</b>
für die Investitionstätigkeit	<b>95.000 EUR</b>

Die Umlageschlüssel ergeben sich aus § 13 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schweinfurt, 16.12.2011  
 Zweckverband Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt  
 Leitherer  
 Verbandsvorsitzender  
 GAPI 1444 RABI 2012 S. 13

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 09.01.2012 Nr. 12-1444.11-5/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 28.11.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.12.2011 Nr. 12-1444.11-5/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufoberschule, Amt für Sport und Schulen der Stadt Schweinfurt, Brückenstr. 14, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 09.01.2012  
 Regierung von Unterfranken  
 Rüth  
 Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgesetzt.

Er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	<b>679.721 EUR</b>
und in den Aufwendungen mit	<b>679.721 EUR</b>
somit mit einem Saldo von	<b>0 EUR</b>

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	<b>679.721 EUR</b>
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	<b>679.721 EUR</b>

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 23.01.2012 Nr. 12-1444.03-2/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 09.01.2012 Nr. 12-1444.03-2/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 40.200,00 € wurde nach Art. 63 Abs. 2 BezO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckver-

bandes Meisterschule Ebern, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.01.2012  
Regierung von Unterfranken  
Rüth  
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung und der Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 55 ff. der Bezirksordnung (BezO) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung**

**§ 1**

**Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.059.700 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 144.000 € festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 40.200 € festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Aufwendungen im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 380.500 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

- Bezirk Unterfranken	275.808 €
- Landkreis Haßberge	76.599 €
- Stadt Ebern	22.980 €
- Fachverband Schreinerhandwerk Bayern	5.113 €

**§ 5**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 145.000 € festgesetzt.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Würzburg, 13.01.2012  
Zweckverband Meisterschule Ebern  
für das Schreinerhandwerk  
Erwin Dotzel  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender  
GAP1 1444

RAB1 2012 S. 13

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 23.01.2012 Nr. 12-1444.12-6/11

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg hat in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.01.2012 Nr. 12-1444.12-6/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg, Burkarderstraße 30, 97082 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 23.01.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund des Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende

**Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
 

dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.940.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 2.940.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
  2. im Finanzhaushalt
    - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.939.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 2.916.800 €
und einem Saldo von	+ 23.000 €
    - b) aus Investitionstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 19.000 €
und einem Saldo von	- 19.000 €
    - c) aus Finanzierungstätigkeit mit
 

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
    - d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von
 + 4.000 € |
- ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künf-

tigen Jahren werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Höhe der Verbandsumlage bemisst sich an den anteiligen Stundenzahlen.

Für die Stadt Würzburg werden 504,30 Unterrichtsstunden und für den Landkreis Würzburg 710,65 Unterrichtsstunden geleistet. Von den nicht gedeckten Ausgaben trägt die Stadt Würzburg 41,51 % und der Landkreis Würzburg 58,49 %.

Die Verbandsumlage beträgt für

die Stadt Würzburg	610.197,00 €
den Landkreis Würzburg	859.803,00 €
und den Landkreis Würzburg	69.000,00 €

für Personalkostensätze an die Musikschulen Rottendorf und Veitshöchheim

Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Würzburg, 13.01.2012

Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg

Eberhard Nuß

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 14

---

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 24.01.2012 Nr. 12-1444.12-5/11

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 23.11.2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.12.2011 Nr. 12-1444.12-5/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg, Eichhornstraße 5, 97070 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.01.2012

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsleiter

**II.**

Auf Grund der § 18 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg für 2012 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen mit	<b>25.425.850 €</b>
und Aufwendungen mit	<b>24.436.200 €</b>

und im <b>Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>5.805.600 €</b>

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Würzburg, 17.01.2012

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg

Eberhard Nuß

Landrat, Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 15

---

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2012**

Bekanntmachung vom 24.01.2012, Nr. 12-1444.11-6/11

**I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 06.12.2011 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 19.12.2011 Nr. 12-1444.11-6/11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 19, 97420 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 24.01.2012  
Regierung von Unterfranken

Rüth  
Abteilungsdirektor

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt, er schließt

**im Gesamtergebnisplan**

in den Erträgen mit	2.940.100,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	2.940.100,00 Euro
somit mit einem Saldo von	0,00 Euro

**im Gesamtfinanzplan**

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.924.100,00 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.917.900,00 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	10.000,00 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	10.000,00 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 6.200,00 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.400.000,- Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **10.000,- Euro** festgesetzt und wie die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,- Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Schweinfurt, 12.01.2012

Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Remelé

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2012 S. 15

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain (1)

Bek vom 12.01.2012 Nr. 24-8415.00-1/12

I.

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 12.01.2012  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

II.

**Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt bekannt, dass am

**Dienstag, 07.02.2012, um 10.00 Uhr,  
im Kreistagssaal des Landratsamtes Aschaffenburg,  
Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg,**

eine Gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

**Tagesordnung:**

*TOP 1* Begrüßung und Bericht des Verbandsvorsitzenden

**TOP 2** Kommunale und regionalplanerische Beiträge zur Energiewende

- Referat durch Herrn Forstdirektor Stephan Kleiner, Bayerische Energieagentur Energie Innovativ, München

**TOP 3** Ergebnisse der Gebietskulisse für die Windkraftnutzung in der Region 1

- Referat durch Herrn Dr. Christian Mikulla, Leiter des Ökoenergie-Institutes Bayern im Bayerischen Landesamt für Umwelt, Augsburg

**TOP 4** Ermittlung der Windhöflichkeit – Verfahren und Aussagekraft von Windgutachten

- Referat von Herrn Peter Herbert Meier, TÜV Süd Industrie Service GmbH, Windenergieanlagen – Wind Cert Services, Regensburg

**TOP 5** Aussprache

**TOP 6** Verschiedenes

Aschaffenburg, 11.01.2012

Dr. Ulrich Reuter

Landrat und  
Verbandsvorsitzender

GAP1 8415

RABI 2012 S. 16

---

## Bezirk Unterfranken

---

**Öffentliche Zustellung an Dr. Jens Lorber, geb. 26.02.1967; Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken vom 05.01.2012 Az.: 8108LORB2602196700**

I.

Mit Schreiben vom 05.01.2012 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 18.01.2012

Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke  
Regierungsvizepräsident

II.

**Öffentliche Zustellung an Dr. Jens Lorber, geb. 26.02.1967 Bekanntmachung des Bezirk Unterfranken Az. 8108LORB2602196700**

Der Bezirk Unterfranken hat am 22.11.2011 gegenüber Herrn Dr. Lorber, geb. 26.02.1967, einen Bescheid nach dem Bayer. Unterbringungsgesetz erlassen.

Da der derzeitige Aufenthalt von Herrn Dr. Lorber, geb. 26.02.1967, nicht ermittelt werden konnte, wird das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Bezirksordnung (BezO) zugestellt.

Die schriftliche Entscheidung kann beim Bezirk Unterfranken - Sozialverwaltung-, Silcherstr. 5, 97074 Würzburg, eingesehen werden.

GAP1 1432

RABI 2012 S. 17

---

## Nichtamtlicher Teil

---

### BUCHBESPRECHUNGEN

Tanja von Langen

**Rechtsverhältnisse und Aufsichtspflichten in Kindertagesstätten**

Reihe KITAPRAXIS

Band 1

2011, kartoniert

198 Seiten

ISBN 978-3-8293-0969-1

Preis: 19,80 Euro

Kommunal- und Schul-Verlag

„Kindeswohl“, „Erziehungspartnerschaft“, „Sozialraumorientierung“, „Transitionsforschung“, „Akademisierung“. Begriffe wie diese belegen: Die Praxis der Frühpädagogik steht derzeit vor größeren Herausforderungen. Auftrag und Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals unterliegen aktuell einem um-

wälzenden Wechsel und müssen neu definiert werden. Nicht von ungefähr hat die Umsetzung der Bildungs- und Orientierungspläne allorts zu einer umfassenden Qualifizierungswelle geführt.

Hier setzt der Ratgeber an: Er vermittelt praxisnah und leicht verständlich die vielfältigen Rechtskenntnisse, ohne die Erzieher/innen heute in ihrer facettenreichen Arbeit vor Ort nicht mehr handeln sollten; so knapp wie möglich, jedoch stets so detailliert und anwenderorientiert wie nötig. Der Titel stützt die steigenden Anforderungen an die Qualität professionellen Könnens von Erzieherinnen und nicht zuletzt die bewusste Herausbildung und Optimierung institutioneller Handlungsqualität. Fachkräfte müssen in Zukunft mehr denn je darin bewandert sein, die organisatorischen und institutionellen Zusammenhänge ihres professionellen Handelns differenziert mit zu bedenken und prozessorientiert umzusetzen. Das Buch hilft, dieser Herausforderung gerecht zu werden und gibt das Wissen der maßgeblichen rechtlichen und organisatorischen Abläufe. Es trägt zum Finden des eigenen - stets ganz individuellen und authentischen - Weges bei, mit Organisationen, Institutionen und Gremien und deren jeweiligen Eigengesetzlichkeiten selbstbestimmt umzugehen.

Dr. Torsten Kunz

### **Sicherheit und Gesundheit in Kindertagesstätten**

Reihe KITAPRAXIS

Band 2

2011, kartoniert

250 Seiten

ISBN 978-3-8293-0971-4

Preis: 19,80 Euro

Kommunal- und Schul-Verlag

Eltern erwarten zu Recht, dass ihr Kind aus dem Besuch der Kindertageseinrichtung keinen Körperschaden davonträgt. Kommt es zu einem schweren Unfall, stehen Erzieherinnen, Leitung, Träger und oft auch die politisch Verantwortlichen in der öffentlichen Kritik, da sie für die Sicherheit und Gesundheit in der Kita mit unterschiedlichen Aufgaben verantwortlich sind.

Hier setzt der Ratgeber an: Er beschreibt die Rolle und die wichtigsten Aufgaben des Trägers, der Kita-Leitung, des Teams sowie der wichtigsten Unterstützer - insbesondere die Arbeitsteilung zwischen Träger und Kita. Er benennt die Grundpflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und beschreibt eine „gerichts feste“ Organisation. Dabei geht er ausführlich auf die Themen Aufsicht, Versicherungsschutz sowie bauliche Sicherheit der Einrichtungen ein. In weiteren Kapiteln werden die wichtigsten pädagogischen, medizinischen und psychologischen Ansätze der Prävention von Unfällen und Gesundheitsgefahren - insbesondere die Themen Bewegung, Erzieher/innen-Gesundheit, Sicherheits- und Verkehrserziehung ausführlich vorgestellt. Der Titel veranschaulicht alles Wissenswerte zur Prävention von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren der Kinder und auch der Beschäftigten. Müssen sie doch eine Fülle von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Normen beachten, die gerade für „Praktiker“ nur schwer überschaubar sind. Zu allen Kapiteln finden sich umfangreiche Beispiele, Literaturempfehlungen und Gesetzesquellen.

Das Buch stellt damit für sämtliche Führungs- und Fachkräfte in Kindertagesstätten und deren Träger eine wertvolle Praxishilfe dar.

Tina Kresnicka

### **Marketing und Öffentlichkeitsarbeit in Kindertagesstätten**

Reihe KITAPRAXIS

Band 3

2011, kartoniert

124 Seiten

ISBN 978-3-8293-0970-7

Preis: 19,80 Euro

Kommunal- und Schul-Verlag

Stärker werdender Konkurrenzdruck und steigende Erwartungen führen dazu, dass sich die Einrichtungen verstärkt mit betriebswirtschaftlichen Methoden auseinandersetzen müssen. Es gilt, die Forderung von Öffentlichkeit und Eltern nach einer guten Bildungsqualität mit den knappen Ressourcen in Einklang zu bringen. Wie jedoch kann eine Einrichtung auf diese Anforderungen reagieren?

derungen reagieren?

Hier setzt das neue Buch praxisnah und kompakt an: Die Themeninhalte des Praxis-Ratgebers reichen von den betriebswirtschaftlichen Grundlagen des Marketing über den großen Bereich der Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Bereichen bis hin zur praktischen Gestaltung des jeweiligen Auftritts. Sofort einsetzbare Checklisten, Fragebögen und Tipps verbessern den Auftritt der Einrichtung und entwickeln nicht nur das Marketing-Konzept weiter, sondern auch die Arbeit in der Kindertagesstätte.

Der Ratgeber hilft zu einer gelungenen Öffentlichkeitsarbeit, die darauf abzielt, das eigene Profil transparent zu machen und die Attraktivität der Einrichtung für alle Anspruchsgruppen (Kinder, Eltern, Träger, Kommune, ...) positiv zu beeinflussen. Der Titel macht darüber hinaus die Aufgabe des Marketings transparent, zu der die Erzeugung von Aufmerksamkeit und Kundenvertrauen gehört.

Dabei geht es nicht nur um die reine Werbung für das „Produkt“ Bildung und Erziehung in der Einrichtung - Marketing und Marketing-Mix sind mehr als nur Werbestrategien, sie umfassen vielmehr ein weites Feld von Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Distributionspolitik. Dass dies nicht nur für Wirtschaftsbetriebe interessant sein kann, zeigt dieses Fachbuch.

## **Aushangpflichtige Gesetze 2012**

### **Öffentliche Verwaltung**

#### **Mitarbeiterrechte - Mitarbeiteransprüche**

260 Seiten, Paperback

Preis: 14,95 Euro

ISBN 978-3-8029-1380-8

Walhalla Fachverlag

Arbeitgeber, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Arbeitsschutzgesetze an geeigneter Stelle, etwa am „schwarzen Brett“ oder beim Personalbüro, zugänglich machen, erfüllen die vom Gesetzgeber vorgegebene Fürsorgepflicht; sie vermeiden auch Geldbußen und etwaige Schadenersatzansprüche der Beschäftigten. Alle wichtigen Vorschriften im Überblick: Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz-Jugendschutz, Arbeitszeit-Teilzeit-Befristung, Elternzeit, Entgeltlohnfortzahlung, Gleichbehandlung, Kündigungsschutz, Mutterschutz, Pflegezeitgesetz, Urlaub.

Achim Richter/Dirk Lenders

### **Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst**

2., aktualisierte Auflage

152 Seiten, kartoniert

Preis: 16,50 Euro

ISBN 978-3-8029-1566-6

Walhalla Fachverlag

Um Datenschutz korrekt zu praktizieren, müssen Personalabteilungen, Führungskräfte, Betriebsräte, Personal- und Mitarbeitervertretungen, Datenschutzbeauftragte, Beamte und Arbeitnehmer Rechte und Pflichten kennen.

Die 2., aktualisierte Auflage des Praxishandbuchs „Personal-

aktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst“ systematisiert und erklärt verständlich:

- Die Grundlagen des Personalaktenrechts
- Das Beamtenrecht des Bundes und der Länder
- Die Vorgaben der Tarifverträge
- Die elektronische Personalakte einführen und nutzen
- Die Besonderheiten im kirchlichen Dienst

Juristisch auf dem neuesten Stand und um den Abschnitt „Personalakten im Beförderungsverfahren“ ergänzt, ermöglicht Personalaktenrecht im öffentlichen und kirchlichen Dienst den richtigen Umgang mit Personalakten.

Stengel

### **Kommunale Kostentabelle**

35. Ergänzungslieferung

Stand: 1. September 2011

Preis: 54,36 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 35. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 01.09.2011.

Schwerpunkt der Aktualisierung ist die Aktualisierung des Kostengesetzes und dessen Kommentierung nach den Änderungen durch Art. 16 Haushaltsgesetz 2011/2012 vom 14.04.2011 (GVBl S. 150). Die Kommentierung des Kostengesetzes wird mit Erläuterungen zu den Art. 25 und 26 fortgesetzt.

Bestandteil dieser Ergänzungslieferung ist außerdem die neueste Ausgabe der dem Werk zugehörigen CD-ROM.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

### **Satzungen zur Wasserversorgung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

38. Ergänzungslieferung

Stand: September 2011

Preis: 67,68 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 38. Ergänzungslieferung wird in Teil 3 der vorliegenden Kommentierung ein nicht-amtliches Muster einer Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung eingefügt. Da derzeit für die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen keine amtliche Mustersatzung zur Verfügung steht, soll der hier veröffentlichte Vorschlag den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen an die Hand geben. Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Ecker/Schwenk

### **Finanzrecht der Kommunen II**

#### **Abgabenrecht in Bayern**

Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen

62. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. Oktober 2011

Preis: 58,88 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 62. Lieferung berücksichtigt die letzte Aktualisierung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (BStBl I S. 706). Gleichzeitig werden die Aufnahme des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses mit dieser Lieferung abgeschlossen und weitere erfolgte Aktualisierungen eingearbeitet. Die zwischenzeitlichen Änderungen des UStAE zu §§ 3a, 4 und 13b UStG finden in der nächsten Lieferung Berücksichtigung.

Parzefall/Ecker/Katzer

### **Kommunales Ortsrecht**

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

39. Aktualisierung

Stand: 15. Oktober 2011

Preis: 82,42 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit dieser Ergänzungslieferung erfolgt die seit längerem erforderliche und angekündigte Aktualisierung der Muster zu Geschäftsordnung und Gemeindeverfassungsrecht. Sie erhalten nunmehr drei Geschäftsordnungsmuster und eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Darüber hinaus wurden das Muster einer Wasserabgabesatzung nebst Hinweisen sowie die Muster im Bereich Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege auf den aktuellen Stand gebracht. Überdies wurde in die Einführungstexte der baurechtlichen Muster aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet.

Nitsche/Baumann/Schwamberger

### **Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen**

Kommentierte Ausgabe

44. Ergänzungslieferung

Stand: September 2011

Preis: 70,50 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 44. Ergänzungslieferung wird in Teil 3 der vorliegenden Kommentierung ein nicht-amtliches Muster einer Beitragssatzung für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung eingefügt. Da derzeit für die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen keine amtliche Mustersatzung zur Verfügung steht, soll der hier veröffentlichte Vorschlag den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen an die Hand geben. Im Übrigen werden die Erläuterungen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt.

Ecker

### **Kommunalabgaben in Bayern**

Systematische Darstellung

42. Aktualisierungslieferung

Stand: 1. November 2011

Preis: 96,04 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Mit der 42. Lieferung wird Teil 5 (Benutzungsgebühren) grundlegend überarbeitet, aktualisiert und in einer neuen Systematik präsentiert. Dabei wird neben neuen Mustersatzungen und aktueller Judikatur auch auf die im Zuge der Föderalismusreform I novellierten Wassergesetze und auf europarechtliche Vorgaben, insbesondere die Wasserrahmen-Richtlinie, eingegangen.

Weitere Aktualisierungen betreffen die Realsteuern, die Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge sowie das Verfahrensrecht.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch

### **Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

20. Aktualisierung

Stand: Oktober 2011

224 Seiten

Preis: 85,95 Euro

Gesamtwerk (1.192 Seiten; 1 Ordner): 99,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Durch die 20. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Art. 37 BayDSG (Bußgeld- und Strafvorschriften) sowie Art. 21 BayDSG (Übermittlungen in das Ausland) wurden völlig überarbeitet. Ebenfalls völlig neu ist die Kommentierung zu Art. 34 und 35 BayDSG. Diese vom bayerischen Gesetzgeber neu formulierten Vorschriften bestimmen das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach zur unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde für die Privatwirtschaft. Damit wird dem Europäischen Gerichtshof Rechnung getragen, der für die Datenschutzkontrollbehörden für den nicht-öffentlichen Bereich Weisungsfreiheit forderte. Weiterhin werden Art. 2, 3, 16, 25, 26, 28, 29 und 30 BayDSG aktualisiert. Bei Art. 25 BayDSG werden Empfehlungen gegeben, wie die Bestellung gemeinsamer Datenschutzbeauftragter für mehrere öffentliche Stellen beamten- bzw. arbeitsrechtlich zu gestalten ist.

Braun/Keiz

### **Fischereirecht in Bayern**

58. Aktualisierung

Stand: September 2011

Preis: 57,95 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Die Erläuterungen zu Art. 1 BayFiG sind nach neuestem Rechtsstand überarbeitet. Art. 6 BayFiG über Fischereirechte im Wasserspeicher entspricht der Bayerischen Verfassung. Die Vorschriften des BayFiG für die Fischereipacht sind umfassend neu kommentiert. Die neue Fischereiverordnung des Bezirks Mittelfranken ist abgedruckt.

Leonhardt/Bauer/Schätzler

### **Wild- und Jagdschadensersatz**

Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

Aktualisierungslieferung Nr. 11

Stand: 25. November 2011

Art. Nr. 66359011

Preis: 35,20 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 11. Lieferung werden in das Handbuch aufgenommen:

- Vordruckmuster zur Wildschadensberechnung bei verschiedenen Marktfrüchten auf Wiesen
- sowie
- Abhandlungen über vereinfachte Verfahren zur Bewertung von Verbiss- und Schälschäden unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in den Wäldern von Rheinland-Pfalz.

Schwenk/Frey

### **Finanzrecht der Kommunen I**

Kommentar

143. Ergänzungslieferung

Stand: 1. November 2011

Preis: 57,26 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland

Mit der 143. Ergänzungslieferung werden die Überarbeitungen der Erläuterungen der GO (LKrO, BezO) fortgesetzt und die Bestimmungen der KommHV-Doppik komplementiert. Sie enthält ferner Rechtsänderungen der Vergabeverordnung und der Sektorenverordnung.